

FEGA & Schmitt Elektrogroßhandel GmbH

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

1. Nummer der Erklärung

[PPWR-KE-2026-001] · Revisionsstand: Rev. 00

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Erzeuger	FEGA & Schmitt Elektrogroßhandel GmbH, Rettistraße 5, 91522 Ansbach, Deutschland
Kontakt	ppwr.anfragen@fega-schmitt.de
Bevollmächtigter	entfällt

3. Alleinige Verantwortung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der unter Ziffer 2 genannte Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung

Transportverpackungen aus Wellpappe (Einweg) für den Versand von Leuchten, Leuchtmitteln und Elektroinstallationsmaterial. Maßangaben in Millimetern. Die Positionen sind durch die Kombination aus Kunden- und Lieferantenartikelnummer eindeutig identifiziert. Die Bauform-Codes entsprechen der Systematik des Lieferanten.

aufgedruckte FEGA & Schmitt Artikelnummer	Artikelnr. Vorlieferant	Bezeichnung Artikel	Bezeichnung
851138	00470168-01	Faltbodenschachtel GLS	2.30 BC 770 x 355 x 202 neutral
8100219	00469716-01	Faltbodenschachtel KANBAN	B102 Selbstklebend 600 x 410 x 545
526054	8100173	Faltschachtel	Wellkiste 1.186 x 587 x 240
851130	00469509-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mini 190 x 140 x 100 neutral
851131	00469990-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B klein 290 x 190 x 100 neutral
851132	00468120-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B klein XL 290 x 190 x 200 neutral
851134	00469992-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mittel S 393 x 290 x 100 neutral
851135	00469994-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B groß 593 x 391 x 200 neutral
851133	00468122-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mittel 393 x 290 x 200 neutral
851129	00469986-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B groß 593 x 391 x 200 2-f. m. Druck
851128	00469984-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mittel S 393 x 290 x 100 2-f. m. Druck
851127	00468110-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mittel 393 x 290 x 200 2-f. m. Druck
851126	00468106-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B klein XL 290 x 190 x 200 2-f. m. Druck

aufgedruckte FEGA & Schmitt Artikelnummer	Artikelnr. Vorlieferant	Bezeichnung Artikel	Bezeichnung
851124	00469511-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B mini 190 x 140 x 100 2-f.m.Druck
851125	00469982-01	Karton Selbstklebeverschluss	1.40 B klein 290 x 190 x 100 2-f.m.Druck
851136	00469988-01	Karton Selbstklebeverschluss 1.30 C	groß XXL 591 x 389 x 400 neutral
851137	00468384-01	Solarbogen	2.50 BC 1.850 x 1.200
851122	00472144-01	Stanzverpackung Hülle	1.40 B Röhrenverp. 97 x 97 x 850
851123	00472147-01	Stanzverpackung Schieber	1.40 B Röhrenverp. 90 x 90 x 850
851121	00472142-01	Stanzverpackung Würfel	1.40 B Karton 393 x 391 x 388
9560107	00468031-01	Versandtasche Hartkarton groß	C4 Selbstklebend 348 x 250
9560106	00468029-01	Versandtasche Hartkarton klein	B5 Selbstklebend 273 x 200
8100220	BC 2-4004 b/b VDW: 2	Wellkiste bedruckt	Innenmaß in mm: 550 x 400 x 150
8100221	V0040771-01-01	Wellkiste Packerei	Innenmaß in mm: 595 x 200 x 100
9560105	00468026-01	2.30 BC Faltschachtel	800 x 200 x 100

5. Erfüllte Rechtsvorschriften der Union

Der unter Ziffer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die anwendbaren Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40 vom 22.01.2025). Einzelne Bestimmungen finden aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen und der noch zu erlassenden delegierten Rechtsakte erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung. Die Bewertung im Einzelnen ist in Teil B dargestellt.

6. Angewandte harmonisierte Normen oder technische Spezifikationen

Zum Zeitpunkt der Ausstellung sind für die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 keine harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Bewertung liegen die Produktspezifikationen und Konformitätsnachweise des Verpackungslieferanten nach Artikel 16 PPWR zugrunde (siehe Teil B).

7. Notifizierte Stelle

Nicht zutreffend. Die Konformitätsbewertung erfolgt nach Artikel 38 PPWR i. V. m. Anhang VII im Wege der internen Fertigungskontrolle (Modul A). Eine CE-Kennzeichnung ist für Verpackungen nicht vorgesehen.

8. Zusätzliche Angaben und Unterzeichnung

Diese Erklärung und die technische Dokumentation (Teil B) werden gemäß Art. 15 Abs. 3 lit. a PPWR fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen aufbewahrt. Auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde werden die Unterlagen gemäß Art. 15 Abs. 10 PPWR innerhalb von zehn Tagen vorgelegt.

Unterzeichnet für und im Namen von: FEGA & Schmitt Elektrogroßhandel GmbH

Ort, Datum	Ansbach, 05.08.2026
Name, Funktion	i. A. Pascal Iribarren, Strategischer Einkauf
Unterschrift	

Teil B – Technische Dokumentation

nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40, zugehörig zur Konformitätserklärung unter Ziffer 1

B.1 Beschreibung der Verpackung

Transportverpackungen aus Wellpappe in den unter Ziffer 4 aufgeführten Ausführungen. Werkstoff: Kraftliner-, Testliner- und Wellenstoffpapiere, laschen- bzw. 3-Punkt-geklebt oder mit Selbstklebeverschluss ausgestattet. Einwegverpackung, kein Lebensmittelkontakt, kein Gefahrgut. Verwendungszweck: Schutz und Transport von Leuchten, Leuchtmitteln und Elektroinstallationsmaterial im Versand an Kunden.

Die technische Dokumentation umfasst produktspezifische Konstruktionszeichnungen, Produktspezifikationen sowie Material- und Konformitätsnachweise. Sie wird intern vorgehalten und den zuständigen Behörden auf begründetes Verlangen zur Verfügung gestellt.

B.2 Bewertung der Anforderungen nach Artikel 5 bis 12 PPWR

Anforderung	Bewertung	Ergebnis
Art. 5 Stoffe	Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI überschreitet 100 mg/kg nicht. Die Beschränkungen nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden eingehalten. Die Verpackungen sind nicht für Lebensmittelkontakt bestimmt. Die spezifischen PFAS-Grenzwerte nach Art. 5 Abs. 5 PPWR für Lebensmittelkontaktverpackungen sind daher nicht anwendbar. Die Konzentration besorgniserregender Stoffe nach Art. 3 Abs. 1 PPWR i.V.m. Art. 2 Nr. 27 ESPR wurde auf Basis der Lieferanteninformationen minimiert.	erfüllt
Art. 6 Recycling	Die Verpackungen bestehen überwiegend aus Wellpappe auf Basis von Kraftliner-, Testliner- und Wellenstoffpapieren. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt auf Grundlage der Produktspezifikationen und Lieferantenerklärungen. Kompatibel mit der bestehenden Sammlung und Sortierung von Papier und Karton. Kriterien und Leistungsstufen werden durch delegierte Rechtsakte festgelegt; die Anforderung gilt ab 01.01.2030.	erfüllt
Art. 7 Rezyklat	Nicht anwendbar – gilt ausschließlich für Kunststoffverpackungen.	n/a
Art. 8 Biobasiert	Nicht anwendbar – gilt ausschließlich für Kunststoffverpackungen.	n/a
Art. 9 Kompostierung	Nicht anwendbar – keine der dort genannten Verpackungsarten.	n/a
Art. 10 Minimierung	Die Formate sind auf die zu verpackenden Artikel abgestimmt. Doppelte Wände, falsche Böden und funktionslose Zusatzlagen werden nicht eingesetzt. Gewicht und Volumen sind auf das zur Erfüllung der Schutz- und Transportfunktion erforderliche Mindestmaß begrenzt.	erfüllt
Art. 11 Mehrweg	Nicht anwendbar – Einwegverpackung, wird nicht als wiederverwendbar in Verkehr gebracht. Verpackungen aus Pappe und Karton sind zudem von den Wiederverwendungszielen des Art. 29 ausgenommen.	n/a
Art. 12 Kennzeichnung	Identifikationskennzeichen und Erzeugerangaben nach Art. 15 Abs. 5 und 6 sind umgesetzt (siehe Ziffer B.3). Die harmonisierte Kennzeichnung der Materialzusammensetzung nach Art. 12 gilt ab 12.08.2028.	erfüllt

B.3 Kennzeichnung nach Artikel 15 Abs. 5 und 6 PPWR

Die Verpackungen tragen die aufgedruckte FEGA & Schmitt Artikelnummer als Identifikationskennzeichen im Sinne des Art. 15 Abs. 5 PPWR.

Name, Postanschrift und elektronisches Kontaktmittel des Erzeugers nach Art. 15 Abs. 6 PPWR werden über einen auf der Verpackung aufgebrachten QR-Code bereitgestellt. Die verlinkte Informationsseite ist ohne Registrierung erreichbar; die jeweiligen Seitenstände werden archiviert. Die Angaben ersetzen oder verdecken keine Kennzeichnungen, die nach anderen Rechtsakten der Union für das verpackte Produkt vorgeschrieben sind (Art. 15 Abs. 7 PPWR).

B.4 Zugrunde liegende Nachweise

- Lieferantenerklärung zu Schwermetallen und besorgniserregenden Stoffen: Statement und Declaration PPWR (EU) 2025/40, Juli 2026, Bescheinigungen, 15.07.2026: PPWR / Schwermetalle, REACH / SVHC, PFAS
- VDW-Schwermetalluntersuchung Wellpappe, 08.05.2026
- Produktspezifische Konstruktionszeichnungen, Produktspezifikationen sowie Material- und Konformitätsnachweise; intern als Bestandteil der technischen Dokumentation vorgehalten
- Konformitätsnachweise für Klebstoffe und Druckfarben, soweit vom Lieferanten bereitgestellt

B.5 Fortschreibung

Bei Änderungen der Verpackungsgestaltung, der Lieferantenspezifikationen oder der Rechtslage wird die Bewertung nach Art. 15 Abs. 4 PPWR wiederholt und die Erklärung mit neuem Revisionsstand ausgestellt. Die nächste turnusmäßige Überprüfung erfolgt vor dem 01.01.2028 im Hinblick auf die delegierten Rechtsakte zu Artikel 6 sowie die Kennzeichnungspflicht ab dem 12.08.2028.